

## Abkommen

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein

- endvertreten durch die Ministerin für Schule und Berufsbildung -

und

der Freien und Hansestadt Hamburg

- vertreten durch den Senat -

zum grenzüberschreitenden Schulbesuch

Das Land Schleswig-Holstein (im Folgenden: Schleswig-Holstein) und die Freie und Hansestadt Hamburg (im Folgenden: Hamburg) schließen vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe zur Regelung des grenzüberschreitenden Schulbesuchs folgendes Abkommen:

## Präambel

Im Sinne eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses und einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit besteht zwischen beiden Ländern Einvernehmen, ihren Bürgerinnen und Bürgern einen grenzüberschreitenden Schulbesuch unter Berücksichtigung der damit für die Länder verbundenen finanziellen Lasten weitestgehend zu ermöglichen.

## Artikel 1

### Grundsatz

Beide Länder gewähren den Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz oder Ausbildungsstätte im jeweils anderen Bundesland den Zugang zu den in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft stehenden Schulen des eigenen Bundeslandes im Rahmen freier Kapazitäten und nach Maßgabe dieses Abkommens. Sie gewähren zudem den Trägern von Ersatzschulen des eigenen Bundeslandes Finanzhilfe auch für deren Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im anderen Bundesland nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen, dies gilt nicht für den Besuch von berufsbildenden Ersatzschulen und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur, wenn eine Freigabe gemäß Artikel 4 Absatz 3 vorliegt. Subjektiv-öffentliche Rechte auf einen Schulbesuch im anderen Bundesland oder auf Gewährung einer Finanzhilfe an einen Träger des anderen Bundeslandes werden für die Bürgerinnen und Bürger der beiden Länder durch dieses Abkommen nicht begründet.

## Artikel 2

### Voraussetzungen und Ausnahmen

(1) Hamburg gewährt den Zugang zu staatlichen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Sonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein unter folgenden Voraussetzungen und Beschränkungen:

- a) Zu den Stadtteilschulen und Gymnasien wird der Zugang bei Aufnahme in die fünfte Jahrgangsstufe oder in die Oberstufe (Stadtteilschule: Jahrgangsstufe 11; Gymnasium: Jahrgangsstufe 11) gewährt; eine ausnahmsweise Aufnahme in die übrigen Jahrgangsstufen bedarf der Zustimmung der jeweils zuständigen Stelle in beiden Ländern.
- b) Zu Sonderschulen für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen wird der Zugang für bis zu 150 Schülerinnen und Schüler mit einem entsprechenden speziellen sonderpädagogischen Förderbedarf gewährt.

(2) Hamburg gewährt den Zugang zu staatlichen Berufsschulen (§ 20 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 258)) für Schülerinnen und Schüler mit Ausbildungsstätte in Schleswig-Holstein unter der Voraussetzung, dass

- a) der Besuch der zuständigen Schule in Schleswig-Holstein eine Wegezeit von mindestens 75 Minuten mit dem Öffentlichen Personennahverkehr erfordert,
- b) die Schule in Hamburg erheblich schneller erreichbar ist,
- c) in Schleswig-Holstein keine Blockbeschulung mit einhergehender Internatsunterbringung angeboten wird und
- d) an der Schule freie Kapazitäten bestehen.

(3) Hamburg gewährt jedoch keine Aufnahme an

- a) Grundschulen und Vorschulklassen (§ 14 HmbSG),
- b) berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der Berufsschulen (§ 20 HmbSG) gemäß Absatz 2,
- c) der Abendschule (§ 25 HmbSG),
- d) dem Hansakolleg und dem Abendgymnasium (§ 26 HmbSG),
- e) dem Studienkolleg (§ 37 Absatz 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes).

(4) Schleswig-Holstein gewährt keine Aufnahme an den berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der Berufsschule gemäß § 88 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500).

## Artikel 3

### Härtefallregelungen

(1) Im Übrigen gewährt Hamburg schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein den Zugang zu den staatlichen

- a) Grundschulen,
- b) Sonderschulen mit anderen als den zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Schwerpunkten und
- c) berufsbildenden Schulen in Bezug auf die Bildungsgänge Berufsfachschule, Berufsvorbereitungsschule und Berufliches Gymnasium (§§ 21 und 23 HmbSG)

in Fällen besonderer persönlicher Härte. Satz 1 findet für den Zugang zu staatlichen Berufsschulen (§ 20 HmbSG) für Schülerinnen und Schülern mit Ausbildungsstätte in Schleswig-Holstein entsprechende Anwendung, soweit die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 2 nicht vorliegen.

(2) Die aufgrund der Härtefallregelung in die Sonderschule aufgenommenen Schülerinnen und Schüler werden auf die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b zur Verfügung stehenden 150 Schulplätze nicht angerechnet.

## Artikel 4

### Verfahren

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers mit Wohnsitz oder Ausbildungsstätte im anderen Land bedarf eines Antrages an der gewünschten Schule und einer Aufnahmeentscheidung entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

(2) Wird die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein an einer Stadtteilschule oder einem Gymnasium in Hamburg in eine Jahrgangsstufe gewünscht, in die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a nur ausnahmsweise eine Aufnahme möglich sein soll, sind dem Antrag die Zustimmungen der zuständigen Stellen beider Länder beizufügen. Besucht die Schülerin oder der Schüler bereits eine weiterführende Schule in Hamburg, sind die für einen Schulwechsel geltenden Bestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg maßgebend.

(3) Einem Antrag auf Aufnahme an staatlichen Hamburger Sonderschulen für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen oder an staatlichen Berufsschulen kann nur entsprochen werden, soweit das in Schleswig-Holstein für Bildung zuständige Ministerium zuvor die Freigabe erklärt hat. Im Rahmen der Freigabe prüft das Ministerium das Vorliegen eines entsprechenden Förderbedarfs bzw. der Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2. Soweit erforderlich, erfolgt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch Schleswig-Holstein.

(4) Die Länder stellen durch entsprechende Vorgaben gegenüber den Schulen in ihrem Land sicher, dass

- a) im Falle der Aufnahme einer schulpflichtigen Schülerin oder eines schulpflichtigen Schülers mit Wohnsitz im anderen Land in die erste Jahrgangsstufe einer Grundschule oder in die fünfte Jahrgangsstufe einer weiterführenden Schule die zuständige Schulaufsicht des anderen Landes hierüber in Kenntnis gesetzt wird,
- b) die Abmeldung einer schulpflichtigen Schülerin oder eines schulpflichtigen Schülers mit Wohnsitz oder Ausbildungsstätte im anderen Land nur dann vollzogen wird, wenn die Zusage der aufnehmenden Schule vorgelegt wird.

## Artikel 5

### Ausgleichsleistungen

(1) Davon ausgehend, dass auch unter Berücksichtigung der Ausnahmen und Beschränkungen gemäß Artikel 2 eine deutlich höhere Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz oder Ausbildungsstätte in Schleswig-Holstein aufgrund dieses Abkommens eine Schule in Hamburg besuchen wird, als dies umgekehrt der Fall sein wird, zahlt Schleswig-Holstein an Hamburg eine jährliche Pauschale. Diese beträgt für 2017 13,4 Mio. Euro, für 2018 13,5 Mio. Euro und ab 2019 13,6 Mio. Euro. Die Pauschale ist zahlbar in vier gleichen Raten jeweils zum Quartalsende.

(2) Zudem übernimmt Schleswig-Holstein die Schulkostenbeiträge, die die schleswig-holsteinischen Schulträger für die Kinder und Jugendlichen, die Hamburg auf der Grundlage des § 34 des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in schleswig-holsteinischen Einrichtungen untergebracht hat, gemäß § 111 Absatz 2 Satz 2 SchulG gegenüber dem Träger der Einrichtung geltend machen können und die im Ergebnis zu Lasten des Haushalts Hamburgs gehen würden. Unmittelbare Ansprüche der Schulträger gegenüber Schleswig-Holstein auf Zahlung eines Schulkostenbeitrages werden durch dieses Abkommen nicht begründet.

## Artikel 6

### Datenübermittlung

Hamburg ist verpflichtet, Schleswig-Holstein die zur Berechnung seiner Ansprüche gemäß § 113 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SchulG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

## Artikel 7

### Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Abkommen gilt ab dem 1. Januar 2017 auf unbestimmte Zeit und entfaltet erstmalig Wirkung für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern zum Schuljahr 2017/2018. Es kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmalig zum Jahresende 2019. Die Länder sind sich darüber einig, die Nachwirkung des Abkommens zum grenzüberschreitenden Schulbesuch vom 8. Dezember 2010 mit Ablauf des 31. Dezember 2016 zu beenden. Dessen Bestimmungen finden letztmalig für das Aufnahmeverfahren zum Schuljahr 2016/2017 mit der Maßgabe Anwendung, dass Schleswig-Holstein für das Jahr 2016 eine Pauschale von insgesamt 13,3 Mio. Euro an Hamburg zahlt.

(2) Die Länder verständigen sich bereits jetzt darauf, nach Ablauf von zwei Jahren die Entwicklung der Schülerzahlen in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 zu analysieren und unter Berücksichtigung möglicher Anpassungsbedarfe zu bewerten.

(3) Auf die vor dem 1. Januar 2017 im jeweils anderen Bundesland begründeten Schulverhältnisse finden Artikel 1 Sätze 2 und 3, Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 entsprechende Anwendung. Sie können auch dann uneingeschränkt fortgesetzt werden, wenn nach den Bestimmungen des Artikels 2 eine Begründung nicht möglich gewesen wäre. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen die Schülerin oder der Schüler den Wohnsitz erst nach Begründung des Schulverhältnisses in das jeweils andere Bundesland verlegt hat.

Kiel, den 2. September 2016      Hamburg, den 2. September 2016

Für das Land Schleswig-Holstein  
Britta Ernst  
Ministerin für Schule und Berufsbildung

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Ties Rabe  
Senator für Schule und Berufsbildung